

# Dresdner Journal.



**Bezugspreis:**  
Für Dresden vierteljährlich 3 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlichen Postämtern 4 Mark; außerhalb des Reiches 5 Mark; außerordentlich 6 Mark; außer dem Reich 7 Mark; außer dem Reich 8 Mark; außer dem Reich 9 Mark; außer dem Reich 10 Mark.  
**Vertheilung:**  
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.  
Preis pro Anschlag: Nr. 1295.

**Ankündigungsgeld:**  
Für den Raum einer gelassenen Zeile seiner Schrift 20 Pf. Lauer „Eingelände“ die Zeile 50 Pf.  
**Bei Tabellen- und Hefen-entwerfungen** entsprechend.  
**Verleger:**  
Königliche Expedition des Dresden Journals  
Dresden, Spingelstr. 20.  
Preis pro Anschlag: Nr. 1295.

Nr. 71.

Sonnabend, den 27. März, abends.

1897.

Wir ersuchen unsere geehrten Postbezieher um rechtzeitige Erneuerung der Bestellungen bei den betreffenden Postämtern, damit in der Zustellung der bezogenen Exemplare keine Unterbrechung eintritt.  
**Königl. Expedition des Dresdner Journals.**

## Amtlicher Teil.

**Dresden, 27. März.** Auf Allerhöchsten Befehl wird am Königl. Hofe die Trauer wegen erfolgten Lebens

Ihrer Königl. Hoheit der verewitteten Herzogin Louise von Montpensier, Infantin von Spanien, auf eine Woche, vom 28. März bis mit 3. April d. J.,

Se. Durchlaucht des Prinzen Albrecht zu Waldsee und Pyrmont auf drei Tage, vom 28. bis mit 30. dieses Monats,

in Verbindung mit der bereits angelegten getragen.  
**Dresden, 25. März.** Se. Majestät der König haben Allerhöchstdigst geruht, dem vortragenden Räte im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Geheimen Rath Dr. phil. Emil Gustav Reinhold Bornemann das Komturkreuz 2. Klasse vom Verdienstorden zu verliehen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdigst zu genehmigen geruht, daß die nachgenannten Beamten der Staatseisenbahnverwaltung die von Se. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen und zwar der Bauingenieur-Siegel in Bänden den Rothen Adler-Orden 4. Klasse, der Bahnhofsinspektor I. Klasse Hütting in Bänden und der Bahnhofsinspektor II. Klasse Funderriedel in Reichsadler i. L. den Kronen-Orden 4. Klasse annehmen und tragen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdigst zu genehmigen geruht, daß der in Sachsen staatsangehörige Director des Stadttheaters zu Köln, Julius Hofmann, dem ihm von Se. Königl. Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse annehme und trage.

**Dresden, 20. März.** Se. Majestät der König haben Allerhöchstdigst zu genehmigen geruht, daß der außerordentliche Professor an der Universität Leipzig Dr. phil. Hermann Howard das ihm von Se. Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären annehme und anlege.

## Ernennungen, Beförderungen u. im öffentlichen Dienste.

**Im Reichsministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.** Uebrig ist die Kirchschullehre zu Dittmarsch auf dem Eigen. Kolator: das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Einlösen: neben freier Kostentragung 699 M. 74 Pf. vom Kirchensteuern (einschließlich des mit 28 M. voranschlagter Ertrag des Schulparcels), 1000 M. vom Schulsteuern und 72 M. für die Unterhaltung der Schulgebäude in der Fortbildungsschule. Bewerbsgeschäfte unter Beiliegung auch des Zeugnisses über die vollständige Prüfung bis zum 10. April bei dem Königl. Bezirkskolatorien zu lösen einzulegen.  
Zu belegen: die 2. händiger Lehrkräfte in Dittmarsch bei Dittmarsch. Kolator: die oberste Schulbehörde. Einlösen: 1000 M. Gehalt und 100 M. Wohnungsgeld. Die Fortbildung einer Schulbehörde ist vom Schulverwalter bereits erledigt. Besuche sind bis zum 9. April bei dem Königl. Bezirkskolatorien für Leipzig II einzulegen; — zwei händiger Lehrkräfte an der Volksschule zu Dittmarsch; Kolator: der Gemeindevorstand. Bis jeder Stelle ist ein Anschlag von 1200 M. verbunden, welches vom 25. Lebensjahre bis Inhabers ab von 4 zu 4 Jahren bis 2150 M. beträgt.

## Kunst und Wissenschaft.

**Residenztheater.** — Am 26. März: „Das grobe Hemd“. Solist in vier Akten von E. Karlowitz (am ersten Male).

Das Schauspiel Felix Schwegelers brachte am gestrigen Abend die erste hiesige Aufführung eines neuen Wiener Lustspiels „Das grobe Hemd“. Der Verfasser E. Karlowitz hat mit dem prächtigen Schwan „Der kleine Mann“ schon einen bewundernswürdigen Versuch gemacht, die alten Motive und Gestalten des Wiener Volkstheaters mit neuen Elementen zu mischen, Elementen, die die Rückwirkung des politischen und Parteistrebens auf das Wiener Leben zu Tage gebracht hat. Es ist zu hoch gegriffen, wenn eine und die andere Kritik die politischen Komödien des Aristophanes zur Vergleichung mit diesen Karlowitz'schen Volkstücken heranzieht. Das aber ist gewiss, daß der Verfasser des „kleinen Mannes“ und des „Groben Hemds“ einen sehr glücklichen Instinkt dafür besitzt, wo die neuen Erfindungen, Gedanken und Proben des Tages in komischen Widerspruch zur Wirklichkeit der Dinge und zum unauflösbaren Lebensstrom und Glückerlangen des Einzelnen stehen, wo sie sich, wo sie nur Schein, Mode, falsche Annehmlichkeit, bestenfalls Irrtum sind. Und wenn „Das grobe Hemd“ nicht ganz so lustig und so glücklich durchzuführen ist, wie „Der kleine Mann“ war, so zeigt auch dieses Stück eine wirkliche Gestaltungskraft, welche lebendige Situationen und ein festes Maß der gefundenen Unmittelbarkeit der Empfindung, die selbst in einer ziemlich unwahrscheinlichen Handlung hellen Lichter des Lebens aufleuchten läßt.

Die Spitze des gestrigen mit großem Erfolge gegebenen Stückes richtet sich gegen das Spiel mit dem Feuer, gegen den Talismanismus einer gewissen goldenen Jugend und die Täuschung, als ob es Kleinigkeit wäre, jede Kunst der

Verheerung werden jährlich 250 M. Wohnungsgeld an verheiratete und 120 M. an unverheiratete Lehrer gemindert. Außerdem verheiratete Dienstboten kommt vom 25. Lebensjahre ab in Anrechnung. Lehrer, welche im Unterrichte in den Oberklassen gelehrt sind, erhalten den Vorrang. Besuche sind mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 4. April bei dem Gemeindevorstand in Dittmarsch einzulegen; — die dritte händiger Lehrkräfte in Dittmarsch; Kolator: die oberste Schulbehörde. Einlösen: 1000 M. Gehalt, 60 M. Pension, 72 M. für Fortbildungsschulunterricht, 120 M. Anrechnung für Beheizung und Beleuchtung des Schulzimmers und freie Wohnung im neuen Schulhause. Besuche sind mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 10. April bei dem Königl. Bezirkskolatorien zu lösen einzulegen.

## Nichtamtlicher Teil.

### Gut Deutsch kann auch bares Geld sein.

Ein Wort für Gewerbetreibende und Erfinder.

III. Wichtigkeit der deutschen Sprache für den Schutz der Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern und Warenzeichen.

Die für das Geschäfts- und Erwerbsleben wertvollsten Erfindungen sind manchmal durch Zufall, in den meisten Fällen aber durch langjährige mühsame Arbeit, durch kostspielige Versuche oder auch infolge eines vom Erfinder erlittenen empfindlichen Schadens gemacht worden. Wie dem auch sei, wird jeder Zahlhaber einer gewerblich verwertbaren Erfindung, eines eigenartigen Gebrauchsmusters oder Warenzeichens wünschen, daß ihm deren Ausnutzung nicht durch Eingriffe von dritter Seite vereitelt werde. Unsere Reichsgesetze, insbesondere das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 und das Gesetz zum Schutze der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894 sollen zu diesem Schutze verhelfen. Was insbesondere den Patentschutz betrifft, so ist der im Gesetze vorgeschriebene Weg, auf dem er zu erlangen ist, auch in sprachlicher Hinsicht sehr wichtig. Nach § 3 des Gesetzes hat auf Erteilung des Patents derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe des Gesetzes angemeldet hat. Die Anmeldung geschieht nach § 20 schriftlich bei dem Patentamt. In dem Antrage auf Erteilung des Patents muß der Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnet werden. In einer Anlage ist die Erfindung dergehalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so verleiht es die Bekanntmachung der Anmeldung. Diese geschieht nach § 23 in der Weise, daß der Name des Patentinhabers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen (Zeichnungen, Modellen, Probestücken u.) bei dem Patentamt „zur Einsicht für jedermann“ auszuliegen.

Eine vortreffliche, von A. Hansding, Mitglied des Reichstages, bearbeitete Denkschrift: „Die Fremdwörterfrage für Behörden, Sachwissenschaft und Gewerbe nebst einem Verdeutschungswörterbuch“ belehrt uns, wie überaus wichtig für den Erfolg der Patentgesuche und des auf diese folgenden Verfahrens der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache und die Vermeidung nicht allgemein verständlicher Fremdwörter sei.

Allen bei dem Betriebe von Klein- oder Großgewerbe Beteiligten ist dringend zu empfehlen, mit dem Inhalte dieser Schrift sich bekannt zu machen.

\* Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1897.

Dies werden schon die wenigen Bemerkungen bestätigen, die wir dem reichen Inhalte des Büchleins entnehmen.

Sehr groß ist die Anzahl derjenigen, deren Vermögenrechte gegenüber dem Patentrecht, dem Gebrauchsmusterrecht und dem Warenzeichenrecht in Betracht kommen. Das Kaiserl. Patentamt, das Reichsversicherungsamt, in gewisser Beziehung auch das Kaiserl. Gesundheitsamt, das Arbeits- und Handelsministerium, das landwirtschaftliche Ministerium — im Königreiche Sachsen: die mit den Geschäften dieser Ministerien betrauten Abteilungen des Ministeriums des Innern —, die technische Deputation u. a. m. sind vorwiegend „gewerblichen“ Zwecken dienende Behörden, deren Berufspflichten, Entscheidungen und Verfügungen in erster Linie für die große Masse der Klein- und Großgewerbe treibenden Bevölkerung bestimmt sind. Von dem weitläufigen Kreise der den Berufsleistungen der gewerblichen Behörden gegenüberstehenden Gewerbetreibenden darf vorausgesetzt werden, daß ihnen die Fremdwörter der Verkehr- und Fachsprache, die den sprachlich oder fachwissenschaftlich Gebildeten als „ganz geläufige“ erscheinen, ausreichend verständlich sind. Wenn nun das Gesetz vorschreibt, daß „der wesentliche Inhalt einer Anmeldung“ zum Patentschutz von den Behörden im „Reichsanzeiger“ bekannt gemacht werden soll und daß die Patent- und Musterzeichnungsamteilungen, die öffentlichen Entscheidungen u. dergl. für jedermann, dem es angeht, bestimmt sein und zur Einsicht für „jedermann“ ausliegen sollen, so folgt hieraus doch vor allen Dingen, daß diese Schriftstücke auch „für jedermann verständlich“ sein, also daß sie in möglichst reinem Deutsch abgefaßt werden müssen.

Die Veröffentlichung der Patentanmeldungen ist ja nur zu dem Zwecke vorgeschrieben, damit andere Gewerbetreibende, deren Rechte bezüglich ihrer Modelle, Gerätschaften oder des von ihnen angewendeten Verfahrens durch die Erteilung des nachgesuchten Patents verletzt werden würden, rechtzeitig Einspruch erheben und sich schützen können. Dies können sie aber nur dann, wenn aus der veröffentlichten Patentanmeldung genau zu ersehen ist, um was es sich bei der neuen Anmeldung handelt. Sie können es aber gewiß nicht, wenn eine Patentanmeldung beispielsweise lautet: „Werkzeug für mechanische Metallarbeiten mit Metallorganen; Regulator für Turbinen; Turbinen mit zentrifugaler Injektion; hydraulischer Motor; Photogrammapparat; Maschine zum Reinigen von Cerealien und Leguminosen; sphärisch und chromatisch corrigiertes Objektiv u. dergl. m. Solche Anmeldungen sind erst jüngst vorgekommen. Welcher Techniker mit Mittel- oder Hochschulbildung, welcher Meister oder Maschinenbauer wird wissen, was „Cerealien und Leguminosen“ sind und wird nicht eher an eine Reinigungsmaschine für Apothekenwaren, als an eine Getreide-Reinigungsmaschine denken? Wie viele Beteiligte können zu Schaden kommen, weil ihnen nicht verständlich ist, was unter der in Fremdwörtern angemeldeten Erfindung zu verstehen sei!

Andrerseits kann auch ein Erfinder nicht zum Schutze seiner Erfindung gelangen, wenn aus den in der Anmeldung von ihm gebrauchten Fremdwörtern sich nicht klar erkennen läßt, worin das Wesentliche seiner Erfindung bestehe. Die ungeliebten Fremdwörter verhindern zur Ungenauigkeit des Ausdrucks; oft verbinden die verschiedenen Beteiligten mit ein und demselben Fremdwort ganz verschiedene Begriffe. Jedermann glaubt z. B. das Wort „Konstruktion“ zu verstehen. Nach Corrajo's Wörterbuch hat aber dieses Wort 15 verschiedene Bedeutungen! Das oft gebrauchte Wort „Apparat“ bedeutet

je nach dem Zwecke des betreffenden Dings eine Maschine, ein Triebwerk, ein Netz- oder Stellwerk, ein Werkzeug, ein Feigerwerk, eine Uhr, ein Werkzeug, ein Gerät, ein Lehrmittel, einen Arbeitsnach, ein Instrument. So geht es mit vielen anderen Fremdwörtern, die gewohnheitsmäßig und darum fast gedankenlos bisher gebraucht wurden und von denen angenommen wird, daß sie keiner Erklärung bedürften, die aber, wo es auf scharfe Begriffsbestimmung ankommt, ihrer Vieldeutigkeit wegen nicht oder nur mit einem erläuternden Zusatz verwendbar sind. Das Wort „Kouliß“ kann bedeuten: eine Führung, ein Gleitstück eines Vorlages, oder einen Leitlauf; unter „Desinfektor“ kann man verstehen: einen Giftzerstörer, ein Räucherwerk, einen Keimtöter, einen Kochkessel oder eine Dampfkammer; unter „Barometer“: einen Gasbehälter, einen Gasmesser, eine Gasuhr; unter „Elevator“ oder „Transporteur“: ein Heberwerk, eine Förderbinne, eine Förderstraße, eine Förderart, eine Fahrkunst, einen Aufzug, einen Aufstich, einen Seilbahnwagen, oder einen Fessel; unter „Ventilator“: einen Rad- oder Flügellüfter, eine Windmühle, ein Kasten- oder Schersteinapparat oder ein Misch- und Flügelrad. Ebenso unbestimmt und vieldeutig sind die Fremdwörter: Kombination, Äquivalent, Identität, vertikal, normal und hundert andere. Diese Beispiele beweisen, wie nichtsagend das Fremdwort ist und wie groß der Fortschritt der deutschen Sprache, die den unbestimmten Sammelbegriff des Fremdworts im Einzelnen durch schärfer bezeichnende und durchaus übliche Ausdrücke ersetzt kann.

Gewiß haben manche Fremdwörter als Fachausdrücke und als Bezeichnungen wissenschaftlicher Begriffe ihre ganz besondere, ausschließliche Bedeutung; soweit dies der Fall ist und soweit nicht gleichwertige deutsche Ausdrücke dafür vorhanden sind, wird ihrem Gebrauche kein Verstandiger entgegenstellen. Dann muß jedoch immer die Gewißheit gegeben sein, daß die Bedeutung solcher Ausdrücke dem nach Lage der Sache begrenzten Kreise der Beteiligten auch geläufig ist; im Zweifelsfalle, und dieser wird die Regel bilden, müssen auch solche Ausdrücke durch Umschreibungen erklärt werden.

Wo nicht vollständige Klarheit vorliegt über das, was den Gegenstand eines Patentes bilden soll, darf ein Patentgesuch nicht stattgegeben werden. Dabei kann jedoch ein beträchtlicher Aufwand von Arbeit und Geld auf dem Spiele stehen. Mit vollem Rechte dürfte daher an die Spitze dieser Betrachtungen der Satz gestellt werden: „Gut Deutsch kann auch bares Geld sein.“

Darum sei an alle Gewerbetreibende, Handwerker, Maschinenbauer, Fabrikanten, kurz an alle, die in die Lage kommen können, den Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutz für ihr Geschäft in Anspruch zu nehmen, oder die an wohlverordneten Rechten geschädigt werden können, wenn solcher Schutz unrichtiger Weise einem Andern erteilt wird, die dringende Mahnung gerichtet: kümmert Euch um Eure schöne, reiche Muttersprache, entsetzt der in Euch nur aus Eitelkeit gepflegten Fremdwörter, die durch die Ihr in den Augen wahrhaft Gebildeter Euch bloß lächerlich macht, und bedenkt, daß es Euch Ehrensache sein muß, Euch als Deutsche im Herzen zu fühlen und im Worte zu betonen, während ein am unredlichen Fieles gebrauchtes Fremdwort unter Umständen ein Vermögen kosten kann.

### In der griechisch-türkischen Angelegenheit

ist alles beim Alten. Die vorhandene Einigkeit der Mächte wird auch heute wieder betont. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen England und dem europäischen Kongress sollen nun völlig beglichen sein. Eng-

„Das grobe Hemd“ wird sich voraussichtlich einer langen Reihe von Wiederholungen erfreuen. Ed. Stern.

**Konzert.** In Anwesenheit Sr. Majestät des Königs fand gestern das Schlußkonzert (achte Prüfungsaufführung) des Königl. Konservatoriums im Gewerbehause statt. Vor den Anwesenden ist die rühmliche Mitwirkung der Tischlerklasse dabei zu erwähnen, die in mehreren zum Teil umfangreichen und schwierigen Begleitungen eine überragende Sicherheit des Zusammenhalts, Frische und Bewusstheit zeigte. Sie eröffnete den Abend mit dem ersten Satze einer Symphonie von Carl Czerny (Kompositionsklasse Deneke), der eine entscheidende Bedeutung des Verfertigers für die orchestrale Ausdruckweise, zugleich aber in der harten Benutzung Wagner'scher Tongebenen, namentlich aus „Meistersinger“ und „Tristan“, in der ziemlich formlosen Umdeutung des Vortrags einen bedenklichen Ausgangspunkt seiner Studien und Neigungen erkennen ließ. Zwei andere Schülerarbeiten aus der nämlichen Klasse waren Gefänge für vierstimmigen gemischten Chor, Abendbergen von Rud. Feigler und Gombelich von Alex. Läte, beides in der Ausführung wenig frische, doch natürlich aufgefaßte, gut geführte und klingende Stücke. Sie wurden von der obersten Chorklasse Kronh vorzüglich wiedergegeben, der eine unter Leitung des Direktors, der andere unter Führung des Kompositors. Eine ausgezeichnete, im Ragazzo mit wahrer künstlerischer Wärme gehaltene Leistung boten die Herren Gumpert, Wernow, Lauterbach, Leberer, Stein und Galle (Streicherensembleklasse Wolfmann) in dem für die Stielner Instrumente geschriebenen G-moll-Sextett von Ed. Behm. Diese Kammertruppe bemüht sich auch unter den Schülerhänden aus sehr hinsichtlich der gefälligen Klangfarbe und leichten Ansprache; nur über das von der Komposition ungenügend bedachte Cellonum kann man sich gestern nicht zu einem rechten Urteil. Es hängt wohl nur von der